

Brugg, 29. Juni 2021

Produktionsreglement für SwissPrimBeef

1. Allgemeines

- a. SwissPrimBeef: SwissPrimBeef ist das Gourmet-Rindfleisch von Fleischrindertieren aus der Mutterkuhhaltung. Bis zum Absetzen wächst das Kalb im Herdenverbund mit der Mutter auf. Nach dem Absetzen werden die Tiere in Gruppen mit Gleichaltrigen gehalten. Das Programm fördert eine Qualitätsrindfleischproduktion mit Tieren ausgewählter Rassen, garantiert spezielle Haltungsformen und Fütterung und bürgt für entsprechende Kontrollen. Das SwissPrimBeef-Produktionsreglement ist ebenfalls für Premium-Angus, Premium Simmental und Naturafarm Rind gültig.
- b. Fleischrindertiere: Die Tiere sind robust, fruchtbar und gutartig. Die langlebigen Tiere passen sich den klimatischen Bedingungen problemlos an. Sie verwerten und veredeln Raufutter zum hochwertigen Nahrungsmittel Fleisch. Die Produktion erfüllt hohe Ansprüche hinsichtlich Ethologie, Ökologie und Qualität. Diese Aspekte werden durch dieses Programm gefördert. Das gute Umsetzungsvermögen von Raufutter unterschiedlicher Qualität lässt die Fleischrinder in allen Regionen unseres Landes heimisch werden.
- c. Rassen: Die Wahl der Rasse richtet sich nach den vorhandenen Vermarktungsmöglichkeiten. Mutterkuh Schweiz führt dazu eine Präferenzliste. Die Abstammungsanforderungen sind im Kapitel 2.4.c. festgelegt.
- d. Markenschutz: SwissPrimBeef ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz und unter den Nummern ® 443156 und 471075 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- e. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen:

Logo:



Lauftext: SwissPrimBeef

Für Rassentiere kann der Markenname mit der entsprechenden Rassenspezifizierung ergänzt werden.

2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Rechtsgrundlagen

Der Tierhalter / die Tierhalterin hat sämtliche in der Schweiz gültigen und für die Produktion anwendbaren Gesetze, Verordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sowie weiteren Rechtsgrundlagen einzuhalten. Nachfolgend sind einige für die Markenprogramme relevante Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- Tierschutzgesetz (SR 455), Tierschutzverordnung (SR 455.1), Nutz- und Haustierverordnung (SR 455.110.1)
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) und Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Futtermittelverordnung (SR 916.307) und Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1) und die Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und Lebensmittelverordnung (SR 817.02)
- Produktionsrichtlinie Rindvieh Qualitätsmanagement-Schweizer Fleisch

Der Tierhalter / die Tierhalterin erklärt hiermit, die massgeblichen Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen hat sich der Tierhalter / die Tierhalterin selbstständig zu informieren.

2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Auflagen der Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz für alle Tiere der Mutterkuhherde (Kälber, Ausmasttiere, Kühe, Zuchtstiere und Aufzuchtstiere). Auf der gleichen Produktionsstätte gelten für alle Tierkategorien (A2 bis A9) die Bestimmungen dieses Reglements bezüglich Haltung und Fütterung.

2.3. Betrieb

- a. Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz: Für die Produktion in die Markenprogramme ist für Mutterkuhbetriebe die Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz erforderlich. Tierhalter/Tierhalterinnen ohne Mutterkühe sind mit einem Lizenzvertrag an Mutterkuh Schweiz gebunden. Tierhalter/Tierhalterinnen, welche Tiere in Arbeitsteilung (z.B. Aufzucht, Tierhaltung während der Vegetationszeit) mit Mitgliederbetrieben oder lizenzierten Betrieben halten, müssen mit Mutterkuh Schweiz ebenfalls einen Vertrag abschliessen. Je nach Vermarktung müssen weitere Mitgliedschaften erfüllt sein.
- b. Kontrolle: Der Tierhalter / die Tierhalterin beauftragt bei Mutterkuh Schweiz schriftlich die Betriebskontrollen und beantragt damit gleichzeitig die Teilnahme an den Markenprogrammen. Der Betrieb wird periodisch durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte Inspektionsstelle kontrolliert. Betriebe innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, von denen eine entsprechende positive Betriebskontrolle vorliegt sowie Betriebe im Sömmerungsgebiet, die die Bestim-

mungen für Sömmerungsbeiträge gemäss der Direktzahlungsverordnung erfüllen, gelten für Mutterkuh Schweiz als anerkannt. Die Kontrolle ist im Kapitel 5 näher beschrieben.

- c. Tierhaltung und Flächennutzung: Die Tierhaltung und die Betriebsführung müssen dem Image der Mutterkuh- und Fleischrinderhaltung förderlich sein. Der Betrieb muss gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Der Betrieb muss über eine ausreichende betriebseigene Futterfläche verfügen.

2.4. Tiere

- a. Herkunft: Die Markentiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Für die SwissPrimBeef-Produktion zugekaufte Tiere (Ersatz- und Zusatzkälber) dürfen beim Zukauf aus nicht anerkannten Betrieben max. 2 Monate alt sein. Natura-Tiere (Verarbeitungstiere) müssen mindestens 2 Jahre auf einem anerkannten Betrieb gehalten worden sein. Durch Tierhalterwechsel entstehende Aufenthalte auf nicht anerkannten Betrieben dürfen in der Summe max. 30 Tage betragen. Im Ausland geborene Tiere können nicht in die Markenprogramme geliefert werden.
- b. Identifizierung: Die Tiere müssen mit offiziellen Ohrmarken identifiziert sein. Der Tierhalter / die Tierhalterin muss die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen im Rahmen des Tierverkehrs einhalten.
- c. Abstammung: Väterlicherseits müssen SwissPrimBeef von einem durch Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier oder FLHB anerkannter KB-Stier). Die Mütter der SwissPrimBeef müssen von einem durch Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier oder FLHB anerkannter KB-Stier) oder in der Sektion Simmental (Code 60 oder 70) bei Swissherdbook, in der Sektion Original Braunvieh (OB) oder ROB (Rückpaarung Original Braunvieh) bei Braunvieh Schweiz oder im Eringer-, Grauvieh- oder Hinterwälder-Herdebuch eingetragen sein.

Die Abstammungsanforderung für Mütter tritt für SwissPrimBeef, die ab dem 01.01.2008 geboren sind, in Kraft, wobei alle Kühe, die vor diesem Datum auf anerkannten SwissPrimBeef-Betrieben gekalbt haben, berechtigt bleiben.

Ersatz- oder Zusatzkälber müssen mindestens die Abstammungsanforderung väterlicherseits erfüllen. Die Abstammungen müssen offiziell ausgewiesen sein.

Tiere aus Embryotransfer sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonter Tiere und Tiere der Rassen "Weiss-Blaue Belgier" und „INRA 95“ sind von der SwissPrimBeef-Vermarktung ausgeschlossen.

- d. Qualität: SwissPrimBeef-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörperqualität (Fleischigkeit und Fettgewebe) und der Fleischqualität (sensorische Kriterien und chemisch-physikalische Masse) zu erfüllen. Der Tierhalter / die Tierhalterin hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Transport, Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.

Ochsen und Rinder sind vorteilhaft bezüglich Ruhe in der Herde und Fleischqualität. Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass unerwünschte Trächtigkeiten vermieden werden. Die Kastration von Stierkälbern auf Produktionsbetrieben wird empfohlen.

- e. Auslauf: Alle Tiere der Kategorien A2-A9 sind gemäss den RAUS-Bestimmungen zu halten. Zusätzlich ist den Tieren der Mutterkuhherde gem. Kapitel 2.2. der Auslauf (Weide oder Laufhof) täglich anzubieten. Während der Vegetationszeit ist für die Mutterkuhherde täglich mindestens ein sogenannter Halbtagesweidegang obligatorisch. Ausnahmen für die Weidehaltung gelten nur in witterungsbedingten Fällen. In diesem Fall, sowie während der Nichtvegetationszeit, muss täglich für mindestens eine Stunde ein Laufhof zur Verfügung stehen. Abgesetzte Tiere müssen, als Mindestanforderung, während des ganzen Jahres dauernden Zugang zu einem Laufhof haben. Die Weide- und Laufhofhaltung muss im Auslaufjournal gemäss den RAUS-Bestimmungen aufgezeichnet werden.
- f. Stall: Alle Tiere, mit Ausnahme der Kategorie A1, sind gemäss den BTS-Bestimmungen zu halten. Elektrische Steuerhilfen im Stallbereich (u.a. Kuhtrainer, Elektrodrähte) sind verboten. Abweichungen bezüglich Freilaufhaltung oder befestigtem Fressplatz sind in der Direktzahlungsverordnung definiert und sind u.a. in folgenden Situationen zulässig: während der Fütterung, rund um das Abkalben, bei kranken und verletzten Tieren.
- g. Hygiene und Sauberkeit: Die Tiere sind sauber zu halten, die Liegeflächen immer korrekt einzustreuen und die Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren ist permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- h. Fütterung: Das Futter stammt vorwiegend aus der betriebseigenen Futtergewinnung (gem. Kapitel 2.3.c). Das Tränken von zusätzlicher Milch, der Einsatz von Milchpulver oder Milchaustauschfuttermitteln sowie der Einsatz von sogenannten Ausmelkkühen aus der Milchproduktion als Ammen sind verboten. Der Tierhalter / die Tierhalterin achtet auf eine ausgeglichene Futterration. Mineralstoffe, Viehsalz, Spurenelemente und Vitamine sind nur in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Die Fütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, chemisch-synthetischen Aminosäuren, Futterharnstoff, Futtermitteln mit Palmöl/Palmfett, tierischen Eiweissen, tierischen Fetten und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.

An Mutterkühe generell (von der ersten Abkalbung bis zur Schlachtung) und Kälber bis zum Absetzen darf kein Soja verfüttert werden. Soja für andere Tiere muss aus nachhaltiger Produktion sein, d.h. von einer Futtermühle mit dem Status des Soja-Netzwerks (www.sojanetz.ch) bezogen werden.

Für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen sowie für Aufzuchtrinder ist die „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ (GMF) des Bundes obligatorisch. Die Erfüllung des Mindesttierbesatzes ist nicht erforderlich. Betriebe, die andere raufutterverzehrende Tierkategorien halten und deshalb die GMF gesamtbetrieblich nicht erfüllen, müssen eine separate Futterbilanz für Mutterkühe und Kälber sowie Aufzuchtrinder einreichen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Nutztierfütterung für Coop Naturafarm resp. für Bio-Betriebe. Futtermittelhersteller, die Futtermittel an Produzenten im Programm SwissPrimBeef liefern, müssen sich auf einen Qualitätssicherungsstandard auditieren und zertifizieren lassen.

- i. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürliche vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes / der Bestandestierärztin und bedarf einer Tierarzneimittelvereinbarung mit diesem/dieser. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug in einem Inventar aufgeführt werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend aktualisiert eingetragen werden.

Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG (aktuell zugelassen für Rinder ist Folligon bei Brunstlosigkeit) ist per 01.01.2016 für alle Einsatzgebiete verboten.

Das Schlachten von trächtigen Tieren ist nur in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen oder in Notfällen, z.B. bei Krankheiten oder nach Unfällen, gestattet. Es gilt die Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung.

- j. Produkte: SwissPrimBeef beinhaltet folgende Standardprodukte:

Remonten	abgesetzte Kälber aus Mutterkuhhaltung als Remonten zur Ausmast
Banktiere	Rinder, Ochsen und Muni
Verarbeitungstiere	Mutterkühe und Stiere

- k. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure/Chauffeusen von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss der Verordnung des eidg. Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

3. Tierpass

- a. Ausstellung: Für jedes SwissPrimBeef-Tier wird von der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz auf Bestellung ein Tierpass ausgestellt. Nur mit diesem Tierpass ausgewiesen gilt das Tier als SwissPrimBeef.
- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb oder ein Tier die Produktionsbestimmungen nicht oder nicht mehr, werden für die entsprechenden Tiere keine Tierpässe ausgestellt. Bei aberkannten Betrieben sind bereits ausgestellte Tierpässe ungültig.

4. Vermarktung

- a. Qualitätskontrolle: Die Qualifikation für die Vermarktung als SwissPrimBeef und die Qualitätseinschätzung erfolgen nach CH-TAX. Weitergehende Qualitäts- und Lieferbestimmungen sind zu beachten.
- b. Lizenzen: Aus Kontrollgründen können SwissPrimBeef-Tiere bzw. -Fleisch nur über lizenzierte Verkaufskanäle vermarktet werden. Vermarkterlizenzen sind bei Mutterkuh Schweiz zu beantragen.
- c. Zentrale Vermarktung: Sie ist der bedeutendste Vermarktungsweg. Für die zentrale Vermarktung hat Mutterkuh Schweiz lizenzierte Vermittler. Diese beliefern lizenzierte Metzgereien (gemäss Liste der Lizenznehmer). SwissPrimBeef-Tiere sind 3 bis 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin dem Vermittler zur Vermarktung anzumelden.
- d. Direktvermarktung: Jeder SwissPrimBeef-Direktvermarkter muss von Mutterkuh Schweiz eine Verkaufslizenz erwerben. Für die Schlachtung von Tieren und für Transport, Lagerung, Verarbeitung und Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.). Jeder Direktvermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- e. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.). Für SwissPrimBeef müssen zusätzlich Deklarations- und Markenschutzvorgaben eingehalten werden. Im Verkaufsreglement sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

5. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für SwissPrimBeef erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) gemäss ISO 17020:2012 akkreditierte Inspektionsstelle. Die Kontrollen erfolgen i.d.R. unangemeldet. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Transportmittel Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Nach Absprache mit dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin kann die Kontrolle auch ohne seine/ihre Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, wird dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin mitgeteilt, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.
- b. Kontrollebenen: Die Kontrollen laufen auf verschiedenen Ebenen: Betriebskontrolle (gem. Kapitel 2.3.), Tierkontrolle (gem. Kapitel 2.4.), Transportkontrollen (gem. Kapitel 2.4.) resp. Tierpässe (gem. Kapitel 3.) und Lizenzen für die Vermarktungskanäle (gem. Kapitel 4.).
- c. Aufzeichnungen: Jeder Tierhalter / jede Tierhalterin ist für die Führung des Auslauf- und Behandlungsjournals sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Ver-

marktungsfirmen müssen gemäss einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem arbeiten, das die Rückverfolgbarkeit und Deklaration von SwissPrim-Beef sicherstellt.

- d. Offenlegung: Der Tierhalter / die Tierhalterin ist verpflichtet, den Kontrollorganen Einsicht in die Nachweise über die Einhaltung der Rechtsgrundlagen gemäss Kapitel 2.1. zu gewähren (insbesondere kantonale Kontrollberichte bzgl. ÖLN, RAUS, BTS, GMF etc.) und Beanstandungen oder behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen diese Bestimmungen umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Mutterkuh Schweiz tauscht Informationen und Daten über die Anerkennungen für die Markenprogramme mit weiteren Labelorganisationen, z.B. Bio Suisse, Agriquali / QM-Schweizer Fleisch aus. Lizenzierte Tierversmittler haben Einsicht in BeefNet (Betriebsadresse, Berechtigungen für Markenprogramme, Stallplätze, aktuelle Tierzahlen, Betriebscodes).

- e. Informationen und Daten: Der Tierhalter / die Tierhalterin nimmt zur Kenntnis, dass Daten über die Tiere (gemäss Geburtsmeldung bei der TVD), den Tierverskehr (gemäss Zu- und Abgangsmeldung bei der TVD), die Kontrollen und die Schlachtung (u.a. Schlachtdatum, Schlachtgewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe) mit der Tierverskehrsdatenbank, mit anderen beauftragten Organisationen oder mit Stellen des Bundes ausgetauscht werden. Mutterkuh Schweiz kann Daten für produktionstechnische und administrative Auswertungen an Dritte weitergeben.

Alle erhobenen bzw. erlangten Informationen und Daten, welche nicht öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt sind, werden von Mutterkuh Schweiz vertraulich behandelt und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Es gilt zudem die Datenschutzerklärung von Mutterkuh Schweiz. Akkreditierte Kontrollorganisationen, die Kontrolltätigkeiten wahrnehmen, erhalten Zugang zu denjenigen Informationen und Daten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

- f. Melderecht: Mutterkuh Schweiz kann Verstösse gegen die anwendbaren Vorschriften gemäss Kapitel 2.1. den zuständigen Stellen (z.B. kantonale Behörden, Agriquali / QM-Schweizer Fleisch) melden. Zur Sicherstellung der Information von möglichen Abnehmern kann Mutterkuh Schweiz im Falle von einer Liefersperre oder einem Ausschluss die nötigen Angaben den lizenzierten Tierversmittlern und zuständigen Organisationen melden.

6. Massnahmen bei Verstössen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements führt bei der Erstkontrolle zur Nicht-Aufnahme in die Markenprogramme und bei Folgekontrollen zu Sanktionen. Die Sanktionen werden durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen und in Kraft gesetzt. Sie sind in der sogenannten Sanktionsliste aufgeführt. Die Sanktionsstufen sind unter Punkt 6.b. aufgeführt.

- b. Sanktionsstufen: Die Sanktionsstufen sind:

- befristete Anerkennung: Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels, kostenpflichtige Nachkontrolle nach Ablauf der Frist.

- **Liefersperre:** Eine Liefersperre dauert mindestens 6 Monate. Eine allfällige Nachkontrolle erfolgt nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin.
- **Ausschluss:** Ausgeschlossene Betriebe müssen die Bestimmungen für Neueinsteiger erfüllen. Eine Nachkontrolle wird frühestens 6 Monate nach Ausschluss und nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin durchgeführt.

Eine Kumulierung von drei und mehr Verstößen führt i.d.R. zur Verschärfung der Sanktion.

- Wiederholungsfall:** Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn der gleiche oder analoge Mangel oder das gleiche oder analoge Fehlverhalten bereits in einer der drei vorangehenden Kontrollkampagnen beim gleichen Tierhalter / bei der gleichen Tierhalterin festgestellt wurde. Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb einer Kontrollkampagne als Wiederholungsfall gelten (z.B. Mangel bis zum gesetzten Termin nicht behoben). Im Wiederholungsfall wird i.d.R. die nächsthöhere Sanktionsstufe ausgesprochen.
- Rekurse:** Ist der Tierhalter / die Tierhalterin mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er/sie innert fünf Arbeitstagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Arbeitstagen schriftlich und begründet bei der Rekursdelegation von Mutterkuh Schweiz (Postadresse entspricht der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz) rekuriert werden. Sie ist das letztinstanzliche Gremium zur Behandlung von Rekursen. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert.
- Gerichtsort:** Gerichtsort ist der Sitz von Mutterkuh Schweiz.

7. Gültigkeit

- Inkraftsetzung:** Der Vorstand hat am 29.06.2021 dieses Reglement beschlossen. Es tritt auf den 01.01.2022 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 15.12.2015.

Weitergehende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sind separat geregelt.